

Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich vom 16. Juni 2010

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Gebiet der Stadt
- § 2 Hoheitszeichen
- § 3 Rat der Stadt
- § 4 Stellvertretende Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende
- § 5 Ausschüsse
- § 6 Integrationsrat
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte
- § 8 Anregungen und Beschwerden
- § 9 Beigeordnete
- § 10 Verwaltungsvorstand
- § 11 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 12 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem
Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt
- § 13 Beamte, tariflich Beschäftigte
- § 14 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Zuwendungen
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW, S. 950), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 10. Juni 2010 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gebiet der Stadt

Das Gebiet der Stadt Grevenbroich setzt sich aus den Ortsteilen zusammen, die folgende Bezeichnung führen: Stadt Grevenbroich, Allrath, Barrenstein, Elfgen, Elsen, Fürth / Fürther Berg,

Laach, Neuenhausen, Südstadt, Noithausen, Orken, Neukirchen, Stadt Hülchrath, Münchrath, Mühlrath, Gubisrath, Neukircher Heide, Gustorf, Gindorf, Frimmersdorf, Neurath, Kapellen, Gilverath, Gruissem, Neubrück, Vierwinden, Hemmerden, Busch, Stadt Wevelinghoven, Langwaden, Tüschenbroich, Industriegebiet-Ost.

§ 2 Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt Grevenbroich hat ein Stadtwappen. Es zeigt in Rot eine silberne (weiße) Burg mit hohem gezinntem Torturm und niederem gezinntem Anbau; rechts einen goldenen (gelben) Schild mit einem rotbewehrten und rotbezungenen schwarzen Löwen.
- (2) Das Banner der Stadt Grevenbroich ist Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:4:1 längsgestreift mit dem etwas über die Mitte nach oben verschobenen Wappenschild der Stadt.
- (3) Die Stadt Grevenbroich führt ein Dienstsiegel mit der oberen Umschrift "Stadt Grevenbroich" und der unteren Umschrift "Rhein-Kreis Neuss". Das Siegelbild zeigt im Siegelgrund den Wappenschild der Stadt, dessen Inhalt in Umrisszeichnungen wiedergegeben ist.

§ 3 Rat der Stadt

- (1) Die von den Bürgern gewählte Vertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Grevenbroich".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsfrau / Ratsherr".
- (3) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm gesetzlich vorbehalten sind oder die er sich selbst vorbehält.
- (4) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages, ein Sitzungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (5) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder nach spezialgesetzlichen Vorschriften erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für Sitzungen dieses Gremiums ebenfalls Sitzungsgeld und Fahrkostenentschädigung.
- (6) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten.
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,70 € festgesetzt.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 12,80 € je Stunde übersteigen. Die vorgenannten Regelungen gelten für Mitglieder des Integrationsrates entsprechend.
- (7) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen jeder Fraktion, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 50 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (8) Erforderliche Dienstreisen von gewählten Vertretern der Stadt in Gremien Dritter gelten mit dem Beschluss über die Wahl als genehmigt. Durchgeführte Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern werden halbjährlich in Form einer Aufstellung nachträglich dem Rat zur Kenntnis gegeben.

§ 4 Stellvertretende Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Er kann weitere Stellvertreter wählen.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender und mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende – erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Bei mehreren Ämtern in einer Person wird diese Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen gebildet werden. Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Planungsausschuss wird mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Denkmalausschusses im Sinne des § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz beauftragt.
- (3) Die Befugnisse, Aufgaben und Mitgliederzahlen der Ausschüsse sowie sonstiger Gremien werden durch Ratsbeschluss und in der Zuständigkeitsordnung festgelegt, sofern diese nicht durch Rechtsvorschriften festgelegt sind. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte von Fraktionsvorsitzenden, Ausschussvorsitzenden sowie Ratsmitgliedern richten sich nach § 55 GO NRW.

§ 6 Integrationsrat

- (1) Gemäß § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, davon aus zehn gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und fünf gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.
- (3) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist durch den Rat festgelegt.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Bürgermeister eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit einem Teil ihrer Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche;

die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Grevenbroich fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Über den Umgang mit Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.), entscheidet der Bürgermeister ohne Beratung in eigener Zuständigkeit.

Bürgeranträge - Beschwerden und Anregungen, die den Charakter von Beschwerden haben - denen offensichtlich sofort abgeholfen werden kann, gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung als auf den Bürgermeister übertragen. In diesen Fällen sind Antrag und Antwort des Bürgermeisters dem Beschwerdeausschuss in der nächstfolgenden Sitzung zuzuleiten.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat gemäß § 57 GO NRW einen Beschwerdeausschuss. Dem Beschwerdeausschuss gehören 7 stimmberechtigte und 2 beratende Mitglieder an.

- (5) Der Beschwerdeausschuss hat Anregungen und Beschwerden zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvortrag vorliegt.
- (8) Falls der Ausschuss es für erforderlich erachtet, kann der Antragsteller im Beschwerdeausschuss gehört werden. Auf Verlangen ist er zu hören.
 - (9) Der Beschwerdeführer ist über die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses und der berechnigten Stelle zu unterrichten.

§ 9 Beigeordnete

Die Zahl der Beigeordneten wird auf vier festgesetzt. Die Stellen des Bürgermeisters und von vier Beigeordneten sind hauptamtliche Stellen. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 10 Verwaltungsvorstand

- (1) Der Bürgermeister bildet zusammen mit den Beigeordneten, dem Kämmerer und den Deputierten den Verwaltungsvorstand. Den Vorsitz erhält der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann auf Dauer oder für einzelne Angelegenheiten weitere Mitglieder zum Verwaltungsvorstand hinzuziehen.
- (2) Der Verwaltungsvorstand wird vom Bürgermeister zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig zur gemeinsamen Beratung einberufen.

§ 11 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die gesetzlich festgelegten Aufgaben. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit

nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Grevenbroich festgelegt.

Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(2) Neben den Aufgaben nach Abs. 1 wird der Bürgermeister ermächtigt:

- a) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Veranstaltungen aller Art in geschlossenen Räumen, Sportveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Volksbelustigungen und Umzüge nach den gesetzlichen Vorschriften aus feuer-, bau-, verkehrs-, veterinär- oder gesundheitsaufsichtlichen Gründen zu verbieten;
- b) die Räumung einsturzgefährdeter Gebäude als Sofortmaßnahme durchzuführen und zur Unterbringung von Obdachlosen behördliche, gewerbliche und sonstige Räume in Anspruch zu nehmen.
- c) die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Bekämpfung von ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten und von Viehseuchen anzuordnen;
- d) über die nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Widersprüchen (Rechtsmittel) zu entscheiden;
- e) über die Niederschlagung und Stundung von noch ausstehenden Geldforderungen bis zu 10.000,-- € und über deren Erlass bis zu 1.000,-- € zu entscheiden;
- f) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt;
- g) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 50.000,-- € abzuschließen;
- h) Aufträge bis zu einer Gesamthöhe von 250.000,-- € einschließlich evtl. Auftrags-erhöhung und -überschreitung zu vergeben. Diese Ermächtigung gilt bis 50.000,-- € generell und darüber hinaus bis zu 250.000,-- € nur, soweit es sich um eine Vergabe an den Billigst bietenden handelt und mindestens drei qualifizierte Angebote vorliegen. Ansonsten entscheidet der Hauptausschuss. Darüber hinaus ist der Bürgermeister bei notwendiger Änderung oder Erhöhung eines von ihm erteilten Auftrages berechtigt, Überschreitungen der Auftragssumme bis zu 20 % zu genehmigen. Bei Überschreitungen von mehr als 20 % entscheidet der Hauptausschuss. Der Bürgermeister legt vierteljährlich dem Rat im Hauptausschuss einen Bericht über die Vergabe von Aufträgen in Höhe von mehr als 10.000,-- € vor.
- i) zur Bekämpfung von Katastrophen, zur Beseitigung von gefahrbringenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen;
- j) Verträge über den Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücksflächen abzuschließen, die einen Wert bis zu 50.000,-- € im Einzelfall haben;

- k) die Genehmigung zur Änderung von Rangverhältnissen bei Grundstücken zu erteilen, die mit Rechten zugunsten der Stadt belastet sind;
 - l) über die Verwendung von Haushaltsmitteln für freiwillige Zuschüsse im Einzelfall bis zur Höhe von 1.000,-- € zu entscheiden, soweit der Rat oder Ausschüsse keine Festlegung getroffen haben;
 - m) Löschungsbewilligungen zu erteilen, sobald der Grund für die Eintragung des Rechts im Grundbuch entfallen ist;
 - n) die Genehmigung zur Belastung von Erbbaurechten bis zu 60 % des Gesamtwertes von Grundstücken und Bauwerken zu erteilen;
 - o) über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadt zu entscheiden. Der Bürgermeister berichtet in der darauffolgenden Sitzung des Hauptausschusses.
- (3) Weitere Ermächtigungen des Bürgermeisters können durch Beschluss des Rates erteilt werden.

§ 12

Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Stadt

Verträge und Vereinbarungen der Stadt Grevenbroich mit Rats- und Ausschussmitgliedern, den Unternehmen, in denen Rats- und Ausschussmitglieder in geschäftsführender Tätigkeit beschäftigt sind, sowie den leitenden Dienstkräften bedürfen der Zustimmung des Rates. Hiervon sind ausgenommen sind Verträge,

- a) die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, der Kämmerer und die Dezernenten.

§ 13

Beamte, tariflich Beschäftigte

- (1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sind vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder den hierzu besonders beauftragten Bediensteten.
- (3) Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten erfolgen durch den Bürgermeister nach Maßgabe des Stellenplans. Er trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Grevenbroich verändern, sind durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, richtet sich das weitere Verfahren nach § 73 Abs. 3 bis 5 GO NRW.
- (5) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen.
- (6) Bei Entscheidungen im Sinne des Absatzes 4 handelt es sich um beamtenrechtliche Ernennungen, Beförderungen, Entlassungen und Zuruhesetzungen sowie den Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Arbeitsverträgen und Höhergruppierungen.
- (7) Der Mitwirkungsvorbehalt des Absatzes 4 ist auch im Bereich der Arbeitsverhältnisse der tariflich Beschäftigten auf solche Entscheidungen beschränkt, die im Beamtenbereich den Entscheidungen entsprechen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis betreffen.

§ 14 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten (§ 23 GO NRW). Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der öffentlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Abschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Stellungnahmen, Informationen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Fraktionen des Rates unterliegen unter Beachtung der Bestimmungen der Gemeindeordnung und

der Geschäftsordnung des Rates über die Verschwiegenheitspflicht keinen Beschränkungen.

- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevenbroich, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Erft-Kurier.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist, sofern in den Beschlüssen ein anderer Zeitpunkt nicht bestimmt ist, mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem der Erft-Kurier mit der Bekanntmachung erscheint.
- (3) Das gleiche gilt für die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, soweit nicht sondergesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Für die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen finden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (5) Für den Fall, dass der Erft-Kurier nicht erscheint oder eine Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist und eine Bekanntmachung im Sinne der Absätze 1 bis 4 keinen Aufschub duldet, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch die NGZ oder durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes. Nach Wiedererscheinen des Erft-Kuriers bzw. nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung (unter Angabe des Grundes für dieses Verfahren) nachrichtlich zu wiederholen, sofern eine derartige Wiederholung durch Fristablauf nicht überflüssig geworden ist.

§ 16 Zuwendungen

Fraktionen erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung. Gruppen sowie Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, stehen zum Zwecke der Vorbereitung auf Ratssitzungen ebenfalls Sach- und Kommunikationsmittel oder finanzielle Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zu. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich jeweils aus einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein vereinfachter Nachweis zu erbringen (§ 56 Abs. 3 GO NRW).

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der letzten gültigen Fassung außer Kraft.

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Grevenbroich vom 10. Juni 2010

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Aufstellung der Tagesordnung
- § 3 Öffentliche Bekanntmachung
- § 4 Anzeigenpflicht bei Verhinderung
- § 5 Informationsrecht des Rates

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

- § 11 Änderungen und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 15 Anträge zur Sache
- § 16 Abstimmung
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 18 Fragerecht von Einwohnern
- § 19 Wahlen

c) Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 26 Grundregel
- § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

- § 29 Bildung von Fraktionen
- § 30 Informationsrecht der Fraktionen
- § 31 Ältestenrat

IV. Datenschutz

- § 32 Datenschutz
- § 33 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 34 Schlussbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff. /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 10. Juni 2010 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzung

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder, die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie einen vom Bürgermeister zu bestimmenden Personenkreis der Beschäftigten.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

(4) Die Einladung zu einer Sitzung ist eine Woche vor Sitzungstermin zu versenden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden. Angelegenheiten sind dann von äußerster Dringlichkeit, wenn sonst erhebliche Nachteile zu befürchten sind.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Soweit es sich dabei um Anträge der Fraktionen handelt, sollen diese in der Sitzung in der Regel ohne Diskussion an den jeweils zuständigen Ausschuss oder in die Verwaltung verwiesen werden.

(2) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und die Einfügung der Nachträge bestimmt der Bürgermeister. Auf Antrag kann diese Reihenfolge durch Ratsbeschluss in der Sitzung geändert werden. Mit Stimmenmehrheit können Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abgesetzt werden.

(3) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung durch Nachträge ergänzt werden, die verfahrensgemäß wie die Tagesordnung selbst zu behandeln sind. Von der Einhaltung der Frist für die Versendung der Einladung kann dabei abgesehen werden.

(4) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der öffentlich bekannt gemachten Tagesordnung bzw. auf einem gleichfalls öffentlich bekannt gemachten Nachtrag stehen, kann nur in den nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NW angegebenen Gründen verhandelt werden.

(5) Betrifft ein Vorschlag ein Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 3 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.

§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Ratssitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 5 Informationsrecht des Rates

(1) Vorlagen an den Rat sollen kurz den Sachverhalt darstellen und die Gründe enthalten, die die Einbringung der Vorlage veranlasst haben. Sie sollen möglichst einen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Entwürfe über zu beschließende Satzungen, ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind mit der Einladung zu übersenden.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

(4) Das Auskunftersuchen des Rates ist durch die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen schriftlich, unter wörtlicher Wiedergabe des Ratsbeschlusses, an den Bürgermeister zu richten.

(5) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) und bei Sitzungen des Beschwerdeausschusses - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Im übrigen ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl im allgemeinen oder das Interesse der Stadt oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen einzelner erfordert.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlichen Sitzungen begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO NRW).

(4) Sieht die Tagesordnung die Behandlung des Antrages in der nichtöffentlichen Sitzung vor, so kann der Rat auf Antrag mit Mehrheit die Behandlung in öffentlicher Sitzung beschließen, sofern die Angelegenheit nicht aus der Natur der Sache heraus oder kraft Gesetzes in der nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln ist.

(5) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Vorsitz

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt derjenige Stellvertreter den Vorsitz, der nach der vom Rat festgelegten Reihenfolge zur Vertretung berufen ist.

(2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW.).

(3) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet der Bürgermeister, wie zu verfahren ist.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. In der Niederschrift ist zu vermerken, welche Ratsmitglieder nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NW an der Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Verwaltungsvorstand nimmt an den Sitzungen des Rates, des Haupt- und des Finanzausschusses teil.

(2) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangen (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Beigeordneten, der Kämmerer und die Dezernenten sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse ihres Geschäftsbereiches teilzunehmen. Darüber hinaus sind sie auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.

(4) Andere Beamte und Angestellte sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates oder der Ausschüsse verpflichtet, wenn dies der Rat oder der Ausschuss verlangt oder wenn es der Bürgermeister, der zuständige Beigeordnete, Kämmerer oder Dezernent anordnet.

b) Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne des § 6 Abs. 2 - 5 handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftel der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Der Antragsteller hat das Recht, seinen Vorschlag dem Rat zu erläutern.

(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der

Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 2 Abs. 1), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Ein Ratsmitglied soll nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten.

(5) Die Redezeit beträgt im allgemeinen fünf Minuten, zur Begründung selbständiger Anträge sowie für Berichterstatter 15 Minuten. Bei besonders wichtigen Vorlagen kann der Rat eine längere Redezeit festlegen.

(6) Während der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied - soweit nicht § 14 oder § 16 Abs. 3, Abs. 4 oder 6 entgegenstehen - gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 14),
- b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14),
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Aufschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche Abstimmung,
- h) auf geheime Abstimmung,
- i) auf Absetzung einer Angelegenheiten von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15 Anträge zur Sache

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in einem Ausschuss des Rates stattgefunden, so steht auch diesem das Recht zu, Anträge zur Sache zu stellen; entsprechendes gilt für weitere in der gleichen Angelegenheit beteiligte Ausschüsse. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Die Abstimmung erfolgt, soweit es gesetzlich nicht anders bestimmt ist, durch Handaufheben.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(6) Namentlich muss abgestimmt werden, wenn der Bürgermeister darauf aufmerksam macht, dass der Stadt infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann.

(7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftlich oder zur Niederschrift Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind spätestens zwei Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Die Fragen werden schriftlich beantwortet.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 Fragerecht von Einwohnern

- (1) Mindestens zweimal jährlich wird eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen. In diesem Falle ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Bürgermeister kann die Redezeit begrenzen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung

gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe einsetzt, kann der Bürgermeister die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.

(2) Wer im Zuhörerraum öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Missfallens gibt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Bürgermeisters nötigenfalls entfernt werden.

(3) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen und damit die Ordnung stören oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

(1) Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

(2) Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Leistet es der Aufforderung des Bürgermeisters, den Sitzungssaal zu verlassen, keine Folge, kann der Bürgermeister die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen, ganz aufheben oder das Ratsmitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet sich dann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift

(1) Über die Sitzung des Rates ist durch den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) auf Antrag die wörtliche Wiedergabe der Äußerungen von Ratsmitgliedern und des Bürgermeisters,
- g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Hierbei ist

- aa) das Stimmverhältnis anzugeben, wenn es festgestellt wurde,
- bb) bei namentlicher Abstimmung zu vermerken, wie jedes Ratsmitglied gestimmt hat,
- cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Wahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben,
- dd) bei Losentscheid die Wahlhandlung zu beschreiben.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Sie wird von dem Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Nach Unterzeichnung der Niederschrift durch den Bürgermeister und den Schriftführer wird je eine Ausfertigung den Ratsmitgliedern, dem Verwaltungsvorstand sowie einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Personenkreis der Beschäftigten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen zugeleitet.

(4) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt, zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Unterstützung des Bürgermeisters in geschäftsmäßiger Hinsicht bei der Vorbereitung und der Durchführung der Sitzungen,
- b) die Überwachung des Wahl- und Abstimmungsverfahrens und die Feststellung des Stimmergebnisses ggfs. mit Unterstützung von Stimmzählern,
- c) die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen.

(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich vom Bürgermeister und dem Schriftführer zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Bürgermeister und vom Schriftführer gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüssen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung vorliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Außerhalb der Ratssitzungen erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse grundsätzlich durch den Bürgermeister, wenn der Rat nicht eine andere Regelung getroffen hat.

(3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfalle ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat oder hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder der Stadt berührt werden.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen und in den "Sonstigen Gremien" im Sinne der Hauptsatzung finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 27 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister bzw. dem Mitglied des Verwaltungsvorstandes fest, zu dessen Geschäftsbereich der Ausschuss gehört. Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Ausschussvorlagen hat dasjenige Mitglied des Verwaltungsvorstandes zu unterzeichnen, zu dessen Geschäftsbereich der Ausschuss gehört.

(2) Über die Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 bedarf.

(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt. Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(4) Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Einladungen und Niederschriften der Ausschusssitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzuleiten.

(5) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.

(6) Sind in Sitzungen des Haupt- und des Finanzausschusses sowie der sonstigen Pflichtausschüsse sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Ausschuss aus seiner Mitte unter Leitung des Altersvorsitzenden für diese Sitzung einen Vorsitzenden.

(7) § 17 (Frage der Ratsmitglieder) ist auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ausschusses beschränkt; § 5 Abs. 3 - 5 (Auskunftsersuchen über gespeicherte Daten) und § 18 (Fragerecht der Einwohner) finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

(8) Die Vorlagen zu den Beratungspunkten des Personalausschusses sind nur den Einladungen für die Ausschussmitglieder - ohne die stellvertretenden Ausschussmitglieder - beizufügen. Die Vorlagen des Grundstücksausschusses werden in der Sitzung zur Einsicht ausgelegt. Der Bürgermeister, die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes, die stellvertretenden Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden, die Ausschussvorsitzenden sowie die stellv. Ausschussvorsitzenden erhalten die Vorlagen des Grundstücks- und Personalausschusses mit der Einladung.

(9) In Abweichung von § 2 Abs. 1 sind Anträge für die Haushaltsberatungen im Finanzausschuss spätestens neun Tage vor dem Sitzungstag einzureichen, damit sie mit der Einladung eine Woche für dem Sitzungstag versandt werden können.

§ 28

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Der Bürgermeister ist unverzüglich über Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz zu unterrichten.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

III. Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken geschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie

geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(4) Die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion und bei der Berechnung der Zuwendungen zählen Hospitanten nicht mit.

(5) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein - Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein - Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktionen die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein - Westfalen).

§ 30

Informationsrecht der Fraktionen

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen und der hierfür erforderliche Aufwand verhältnismäßig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Rat der Stadt Grevenbroich.

(2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich an den Bürgermeister zu richten.

(3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

§ 31

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, seinen Stellvertretern und den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen. Die Fraktionsvorsitzenden können sich vertreten lassen. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Sitzung einladen.

(2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister. Er beruft den Ältestenrat bei Bedarf ein. Der Ältestenrat muss vom Bürgermeister einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder eine Fraktion es verlangen.

(3) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Zusammenarbeit. Er ist kein Beschlussgremium im Sinne der Gemeindeordnung.

(4) Der Ältestenrat dient darüber hinaus als Schlichtungsstelle bei Unstimmigkeiten zwischen den Fraktionen untereinander sowie zwischen Fraktionen und Verwaltung.

IV. Datenschutz

§ 32 Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen

§ 33 Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 34 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27. Juni 1996 außer Kraft.

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Grevenbroich vom 10. Juni 2010

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff. / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 10. Juni 2010 die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

In der Stadt Grevenbroich bestehen die nachfolgenden Ausschüsse, deren Befugnisse wie folgt geregelt werden:

1. Allgemeines

a) Entscheidungen des Rates werden vom jeweils zuständigen Ausschuss vorbereitet, der im Rahmen der ihm durch diese Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Befugnisse berät bzw. entscheidet. Abschließende Empfehlungen können nur vom zuständigen Ausschuss dem Rat zugeleitet werden. Der Rat kann Beratungen in den zuständigen Ausschuss verweisen. Ausschüsse können Tagesordnungspunkte an den Rat, nicht aber untereinander verweisen.

b) Der Rat kann auf Vorbereitungen durch den zuständigen Ausschuss ausnahmsweise verzichten, wenn die Entscheidung in der Angelegenheit dringlich ist. Die Feststellung, ob die Entscheidung dringlich ist, trifft der Rat. Er entscheidet ferner in Sonderfällen darüber, ob er ohne Vorbereitungen im Ausschuss unmittelbar selbst entscheidet. Dazu behält er sich vor, Aufgaben, die er im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung auf die Ausschüsse delegiert hat, durch einfachen Beschluss wieder seinem Kompetenzbereich zuzuordnen.

2. Zuständigkeiten der Fachausschüsse in finanziellen Angelegenheiten

a) Die Fachausschüsse entscheiden über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

b) Soweit Mittel für Maßnahmen im Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen, die Angelegenheit aber im laufenden Haushaltsjahr durchgeführt werden soll, beraten die Ausschüsse in der Sache und richten die Empfehlung auf Durchführung der Maßnahme zur Beschlussfassung an den Hauptausschuss oder den Rat.

3. Hauptausschuss

a) Der Hauptausschuss entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW).

b) Der Hauptausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Rates, die wegen ihrer Bedeutung für die Stadt keinen Ratsbeschluss erfordern und auch nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören (§ 41 Abs. 1 GO NRW).

- c) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NRW). Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem besonderen Ausschuss zugewiesen sind oder in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen.
- d) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, anstelle des Rates unter Beachtung des § 60 Abs. 1 GO NRW.
- e) Der Hauptausschuss entscheidet über Auftragsvergaben von mehr als 250.000,-- € Die in § 11 Abs. 2 Buchst. h) der Hauptsatzung erteilte Ermächtigung des Bürgermeisters bleibt unberührt.
- f) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Genehmigung von Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern und der Ausschüsse gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung (§ 3 Abs. 8).
- g) Der Hauptausschuss berät über Ortsrecht auf der Grundlage der Gemeindeordnung und Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung.
- h) Der Hauptausschuss entscheidet über Maßnahmen der Wirtschaftsförderung.
- i) Der Hauptausschuss berät über Angelegenheiten des Feuerschutzes.

4. Finanzausschuss

- a) Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW)
- b) Er entscheidet über die Niederschlagung von Geldforderungen bei noch ausstehenden Beträgen über 10.000,- €, die Stundung von Geldforderungen bei noch ausstehenden Beträgen über 10.000,- €, den Erlass von Forderungen bei noch ausstehenden Beträgen über 1.000,- €
- c) Ferner berät der Ausschuss über die Bewertung von Haushaltssicherungsmaßnahmen und die Kontrolle der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes und schlägt dem Rat die Ergebnisse anschließend zur Entscheidung vor.

5. Ausschuss für Landschaftspflege und Umweltschutz

- a) Der Ausschuss beschließt über:

- Erstellung und Ausführung von Grünkonzepten, Grünplanungen und Bauausführung,
- Beschlüsse gemäß der Baumschutzsatzung,
- Gestaltung und Bau von Friedhofsanlagen,
- Vorstellung der Forstwirtschaftspläne,
- Boden-, Gewässer- und Lärmschutz, Luftreinhaltung (Immissionsschutz), Raumlufthygiene etc. sowie Umweltbelange im Stadtgebiet,
- Abfallwirtschaft.

- b) Der Ausschuss berät über Satzungswesen im Bereich:

- Überarbeitung der Friedhofssatzung,
- Gebührensatzung und Nachkalkulation für das Bestattungswesen,
- Abfallentsorgung.

6. Bauausschuss

a) Der Ausschuss beschließt über:

- die technische Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und deren Abrechnung,
- das jährliche Straßenbau- und Brückenunterhaltungsprogramm,
- verkehrstechnische und verkehrslenkende Maßnahmen.

b) Der Ausschuss berät über Satzungswesen im Bereich:

- Entwässerung,
- Straßenreinigung,
- Winterdienst.

7. Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss ist im Rahmen des § 8 der Hauptsatzung zuständig für die Erledigung von Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW.

8. Betriebsausschuss Abwasseranlagen

(1) Der Betriebsausschuss beschließt über:

- Finanzzwischenberichte
- Risikofrüherkennungssystem/Risikohandbuch
- Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss
- Übertragung von Teilen (nicht in Gänze) der Abwasseranlagen an den Erftverband
- Investitionsplanungen:
 - die Durchführung von Neubau-, Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen durch die WGV (bestehender Leistungsvertrag für die Betriebsführung für den Bereich Stadtentwässerung)
 - investive Baumaßnahmen, die nach Fertigstellung dem Eigenbetrieb übergeben werden
 - Leistungen für den Kanalnetzbetrieb, die Grubenentleerung, Kanalunterhaltung
- die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert 50.000,00 Euro übersteigt
- Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 100.000,00 Euro überschreiten
- die Zustimmung von erfolgefärdende und nicht unabweisbare Mehraufwendungen
- die Stundung von Geldforderungen des Eigenbetriebes Abwasseranlagen ab 10.000,00 Euro im Einzelfall
- die Niederschlagung von Geldforderungen des Eigenbetriebes Abwasseranlagen ab 10.000,00 Euro im Einzelfall
- den Erlass von Geldforderungen des Eigenbetriebes Abwasseranlagen ab 1.000,00 Euro im Einzelfall
- Stellungnahmen zu Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den Fällen des § 6 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasseranlagen.

(2) Ferner berät der Ausschuss über folgende Angelegenheiten, die er dem Rat anschließend zur Entscheidung vorschlägt:

- a) Gebührenbedarfsberechnungen
- b) ggf. die Entlastung der Betriebsleitung
- c) den Jahresabschluss und den Lagebericht
- d) Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, und falls erforderlich einem Stellenplan)
- e) Satzungsänderungen

9. Grundstücksausschuss

a) Der Ausschuss berät die Grundstücksgeschäfte der Stadt ab einem Wert von 50.000,00 € (vgl. § 11 Abs. 2 Buchst. j der Hauptsatzung) und schlägt diese dem Rat zur Entscheidung vor.

b) Ferner ist der Ausschuss zuständig für den Abschluss von Gestattungsverträgen die über einen Zeitraum von zehn Jahren hinausgehen und Grundstücksflächen von mindestens einem Hektar (10.000 qm) beinhalten, für die Verpachtung von Ackerland im Einzelfall an einen Landwirt ab drei Hektar (12 Morgen) sowie für sonstige Pachtverträge jeglicher Art. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind ausgenommen.

c) Der Ausschuss berät über Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.

10. Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),
3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3; § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, der Satzung über das Jugendamt und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, §4 Abs. 3, § 74 SGB VIII)

- c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG- KJHG
- d) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 Kinderbildungsgesetz (KiBiZ)
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG
- f) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätte nach § 24 KiBiZ
- g) des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiZ)
- h) den Abschluss von Verträgen gemäß § 77 SGB VIII
- i) die Förderung von Präventionsprojekten
soweit es sich hierbei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (vgl. § 9 Abs. 1).

3. die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

(3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

11. Kultur- und Volkshochschulausschuss

Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Mittel über

- das Kulturprogramm der Stadt und dessen konzeptionelle Profilierung,
- die Errichtung, Förderung und Weiterentwicklung von kulturellen Einrichtungen der Stadt, insbesondere des Stadtarchivs, der Stadtbücherei und des Museums in der Villa Erckens
- die Förderungsmaßnahmen innerhalb kultureller Projekte und Programme auch in Zusammenarbeit mit Dritten,
- die Förderung von Vereinen und Initiativen mit kultureller Zielsetzung,
- Kunstwerke im öffentlichen Raum,
- Mitgliedschaften in interkommunalen Vereinen und Verbänden mit kultureller Ausrichtung,
- Angelegenheiten der Volkshochschule Grevenbroich,
- Angelegenheiten der Jungendkunstschule Grevenbroich.

12. Personalausschuss

a) Der Personalausschuss berät den Stellenplan und schlägt diesen dem Rat zur Beschlussfassung vor.

b) Die Befugnisse bei der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und bei der Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung (§ 13 Abs. 3 und 4).

c) Der Personalausschuss berät Angelegenheiten der Organisation der Stadtverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit, der Aufgabenübertragung an Dritte sowie der technikerunterstützten Informationsverarbeitung.

13. Planungsausschuss

a) Der Ausschuss hat insbesondere die Aufgaben, im Einklang mit dem Regionalplan auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes die städtische Entwicklung in Bebauungspläne zu fassen und hierzu dem Rat Vorschläge zu machen.

b) Der Planungsausschuss billigt die Bauleitplanentwürfe zum Zwecke der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und ist zuständig für die Fassung der Auslegungsbeschlüsse gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

c) Er berät ferner im Sinne der Ziffer a) über die Einleitung von planungsrechtlichen Verfahren

- bei Vorhaben nach §§ 34 und 35 BauGB (im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich),
- bei Anträgen nach §§ 14 Abs. 2, 31 und 33 BauGB (Ausnahmen von Veränderungssperren, Befreiungen, Zulässigkeit während der Planaufstellung),

sofern diese Vorhaben für die städtebauliche Entwicklung von Bedeutung sind.

d) Ferner berät und beschließt der Ausschuss über

- den öffentlichen Nah- und Fernverkehr,
- die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben,
- die Förderung des Fremdenverkehrs,
- die überregionale Straßenplanung,
- die Stadtentwicklung und Stadtsanierung.

e) Der Planungsausschuss nimmt gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung die Aufgaben eines Denkmalausschusses nach § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW wahr.

14. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung. Er bedient sich dabei der Revision.

15. Schulausschuss

Der Schulausschuss berät über

- die Bereitstellung von Schulraum an städtischen Schulen, § 78 SchulG,
- die Bereitstellung und Unterhaltung von Schulanlagen und Schulgebäuden, § 79 SchulG,
- die Schulentwicklungsplanung (in Abstimmung mit den Nachbarkommunen), § 80 SchulG,
- die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen, § 81 SchulG,
- den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen bzw. die Bildung von Teilstandorten (Verbundschulen, §§ 82, 83 SchulG,
- Offene Ganztagschulen im Primarbereich, § 9 SchulG,
- Betreuungsprogramme und Förderprogramme, wie z.B. „Kein Kind ohne Mahlzeit“, „Schule von 8 bis 1“, DreizehnPlus“, „Geld oder Stelle“, „IZBB-Mittel“, § 9 SchulG

16. Sozialausschuss

a) Der Sozialausschuss berät über städtische und andere Einrichtungen der Sozialhilfe (z.B. Altenheime, Pflegeheime, Altentagesstätten, Sozialstationen), über Einrichtungen und Maßnahmen der Krankenversorgung, über Hilfsmaßnahmen für Wohnungslose sowie über Angelegenheiten für Senioren und Menschen mit Behinderung. Er nimmt Aufgaben des Vertriebenenbeirates wahr.

b) Der Sozialausschuss entscheidet über die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für freiwillige Sozialleistungen.

17. Sport- und Bäderausschuss

a) Der Sportausschuss entscheidet über

- die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel der Sportförderung,
- die Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale,
- die Fortschreibung des Sportstättenentwicklungsplanes.

b) Der Sportausschuss berät über

- alle Maßnahmen zur Neukonzeption eines familienfreundlichen Sport- und Freizeitbades,
- die Grundsätze zur Förderung des Sports sowie die Errichtung städtischer Sportanlagen,
- die Schaffung und Beseitigung städtischer Sporteinrichtungen,
- Neubau- und Umbauvorhaben im Sportbereich.

18. Umlegungsausschuss

Die Zuständigkeiten richten sich nach den spezialgesetzlichen Vorschriften der Durchführungsverordnung zum BauGB.

19. Wahlausschuss

Die Zuständigkeiten richten sich nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit der Kommunalwahlordnung.

20. Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten richten sich nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit der Kommunalwahlordnung.

21. Integrationsrat

- Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
- Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
- Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 08. Dezember 1994 außer Kraft.